

Satzung
über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die
Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2
Ortsmitte OT Steinbrink im Flecken Diepenau

Aufgrund der §§ 46, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.11.1995 (Nds. GVBl. S. 25) hat der Rat der Samtgemeinde Uchte in seiner Sitzung am 20. Oktober 1997 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der
Grundstücke

- a) Den Nutzungsberechtigten der in den beigefügten Planunterlagen (Bestandteil dieser Satzung) dargestellten Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 2 Ortsmitte im OT Steinbrink des Fleckens Diepenau wird die Abwasserbeseitigungspflicht für das häusliche Abwasser mit einem Abwasseranfall bis zu 8 cbm/Tag übertragen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt den Nutzungsberechtigten mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes, dessen Beseitigungspflicht bei der Samtgemeinde Uchte verbleibt.
- b) Mehrere Nutzungsberechtigte können Abwasserbeseitigungsanlagen auch gemeinsam betreiben.

§ 2
Gewässereinleitung

Der Ablauf des in Abwasserreinigungsanlagen (Kleinkläranlagen) gereinigten Abwassers ist auf den jeweiligen Grundstücken über den Untergrund dem Grundwasser zuzuleiten.

§ 3
Abwasserreinigungsanlagen

Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist in Reinigungssystemen, je nach Wahl der biologischen Nachbehandlung, bestehend aus Mehrkammerabsetzgruben gemäß DIN 4261 Teil 1 Nr. 1.1.1 oder Mehrkammer-Ausfallgruben gemäß Nr. 6.1.2 mit anschließender biologischer Behandlungsstufe (Belebungs-, Tropfkörper- oder Tauchkörperanlagen) entsprechend DIN 4261 Teil 2 - Anlagen mit Abwasserbelüftung - oder gleichwertigen, zugelassenen Anlagen zu reinigen.

§ 4
Wartung

Die Betreiber von Abwasserreinigungssystemen sind verpflichtet, die Anlagen regelmäßig entsprechend DIN 4261 Teile 3 und 4 bzw. nach Herstellerangaben so zu kontrollieren und betriebsbereit zu halten, dass die Reinigungsleistung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, d. h., dass auch eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers auszuschließen ist.

Zusätzlich sind die Abwasserreinigungsanlagen einmal jährlich durch Fachfirmen, die von der zuständigen Wasserbehörde als solche zugelassen sind, zu warten. Die entsprechenden Wartungsnachweise sind der Samtgemeinde Uchte vorzulegen.

§ 5 Wasserrechtliche Erlaubnis

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Einleitung der gereinigten Abwässer aus dem Überlauf der Abwasserreinigungsanlage in das Grundwasser keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Nutzungsberechtigten haben vor Baubeginn die Errichtung oder wesentliche Änderung der Abwasserreinigungsanlagen der zuständigen Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Nienburg/Weser anzuzeigen. In der Anlage müssen die Reinigungsanlagen so konkret beschrieben werden, dass eine Überprüfung dahingehend möglich ist, ob sie den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

Ausgenommen von der Erlaubnisfreistellung sind die Abwasserreinigungsanlagen, mit deren Errichtung oder wesentlichen Änderung mehr als 10 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnen wird.

§ 6 Ausschluss des Anschlusses und Benutzungszwanges an öffentliche Abwasseranlagen

Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Anlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so ist die Samtgemeinde Uchte nicht berechtigt, ihn auf Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung zu verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Uchte, den 24. Oktober 1997

Samtgemeinde Uchte

gez. Bringer
Samtgemeindebürgermeister

gez. Sprado
Samtgemeindedirektor